

BEITRAGSORDNUNG

des Förderverein Dorfgemeinschaft Berschweiler e. V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Grundlage für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist die Satzung des Förderverein Dorfgemeinschaft Berschweiler e. V.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt diese Beitragsordnung sowie spätere Änderungen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags und Beitragsfreiheit

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 Euro.
- (2) Beitragsfrei sind Mitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres
 - a) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - b) das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (3) Für die Beitragsfreiheit ist ausschließlich das Alter am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich. Eine anteilige Berechnung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres erfolgt nicht.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Bei einem Eintritt nach dem 31. März ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig. Es ist immer der volle Jahresbeitrag zu zahlen; eine anteilmäßige Berechnung erfolgt nicht.
- (4) Die Zahlung soll grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Alternativ kann der Beitrag durch Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.

§ 4 Erlass, Ermäßigung und Stundung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedsbeiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist formlos an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die persönlichen Verhältnisse des Mitglieds sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung des Förderverein Dorfgemeinschaft Berschweiler e. V. am 25.06.2026 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Versammlungsleiter

Protokollführer